

Satzung des Bürgervereins Darum – Gretesch – Lüstringen e.V.

Gegründet am 28.09.1972



1. Der Verein trägt den Namen „Bürgerverein Darum – Gretesch – Lüstringen e.V.“. Er hat seinen Sitz in Osnabrück und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Osnabrück eingetragen.
2. Zwecke des Vereins sind
 - a) Heimat- und Brauchtumspflege
 - b) Förderung von Natur- und Umweltschutz
 - c) Erhaltung und Pflege von Kulturgütern und Eigenarten der Stadtteile
 - d) Aufzeichnung von Ereignissen in den Ortsteilen mit dem Ziel einer Chronik
 - e) Verkehrs- und Entwicklungsplanung
 - f) Vertretung berechtigter Bürgerinteressen gegenüber Rat und VerwaltungDer Verein verfolgt dabei ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Parteilpolitische, religiöse und private Zwecke werden nicht verfolgt.
3. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der an der Arbeit des Vereins interessiert ist. Für die Aufnahme wendet sich der Interessent mündlich oder schriftlich an den Vorstand, der über die Aufnahme und Eintragung in das Mitgliederverzeichnis entscheidet.
4. Jedes Mitglied zahlt innerhalb des 1. Quartals den von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag.
5. Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit, jedoch nur durch schriftliche Anzeige beim Vorstand, erfolgen.
6. Die Organe des Bürgervereins sind
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung
7. Der Vorstand des Bürgervereins besteht aus 7 Personen, die gleichberechtigt und gleichverantwortlich sind. Sie sind Vorstand gemäß § 26 BGB. Je zwei Vorstandsmitglieder können den Verein gemeinsam vertreten. Die Aufgabenverteilung entscheidet der jeweilige Vorstand unter sich. Er wählt aus einer Mitte einen Sprecher. Der Sprecher darf nicht Mitglied des Rates der Stadt sein.

Die Mitglieder des Vorstandes und die Rechnungsprüfer werden einzeln – je nach Antrag – in geheimer oder offener Abstimmung gewählt. Die einfache Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung entscheidet. Wiederwahl ist möglich.

Am Anfang eines jeden Jahres soll eine Mitgliederversammlung stattfinden zum Zwecke der
 - a) Erstellung des Jahresberichtes
 - b) Vorlage der vorher von den Kassenprüfern geprüften Jahresrechnung
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Festlegung des Jahresbeitrages
 - e) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer im Zwei-Jahres-Rhythmus.
8. Neben den Mitgliederversammlungen können in dringenden Fällen weitere Versammlungen nach Ermessen des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 40 Vereinsmitgliedern stattfinden. Die Einladungen zu allen Veranstaltungen sollen unter Angabe der Tagesordnung 14 Tage vorher durch Veröffentlichung in der Tagespresse und öffentlichen Aushang erfolgen.
9. Rechte und Pflichten des Vorstandes sind
 - a) die Berufung der Mitgliederversammlung
 - b) die Ausführung der von dieser Versammlung gefaßten Beschlüsse und die Verwendung der dazu erforderlichen Mittel
 - c) die Vertretung des Vereins nach außen, insbesondere zur Stadtverwaltung und dem Rat der Stadt Osnabrück
 - d) die Pflege gesellschaftlicher Kontakte
10. Der Vorstand tritt zu seinen Beratungen zusammen und faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Er ist beschlußfähig, wenn vier Mitglieder anwesend sind.
11. Ein Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung.
12. Über die Versammlungen des Vereins und des Vorstandes wird ein Protokoll geführt, aus welchem die gestellten Anträge, die vorgebrachten Empfehlungen und die gefaßten Beschlüsse, sowie die Ergebnisse der Wahlen ersichtlich sind. Das Protokoll wird vom Protokollführer und Sprecher unterschrieben.
13. Anträge sind schriftlich oder mündlich an den Vorstand zu richten.
14. Ein Beschluß, der eine Änderung der Satzung beinhaltet, bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
15. Die Auflösung des Bürgervereins kann nur auf Vorschlag des Vorstandes oder auf Antrag der Mitglieder (§8) in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Versammlung erfolgen, wenn drei Viertel der Erschienenen dafür stimmen.
16. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen nach Ausgleich aller Verbindlichkeiten zu gleichen Teilen an die Petrus- und St. Marien-Kirchengemeinde zur Erhaltung ihrer Gotteshäuser.
17. Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am **21. März 1995** beschlossen. Die Satzung vom 27. Mai 1975 verliert damit ihre Gültigkeit.